

LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

ERFO/LGREICH LERNEN - MITEINANDER LEBEN

HYGIENEPLAN

FÜR ALLE EINRICHTUNGEN AUF DEM LEONARDO DA VINCI CAMPUS

Auf Grundlage des Rahmenhygieneplans gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz. Für Kindereinrichtungen, für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen.



Schutzimpfungen

Anlagen

(Durchfall und/oder Erbrechen)

SARS-CoV-2/COVID-19

4.5

5

6 7

8

CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Gliederung

Einleitung ERFOLGREICH LERNEN - MITEINA	
Risikobewertung	
Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	
Basishygiene	
Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung	
, 0	
·	
•	
•	
	Hygienemanagement und Verantwortlichkeit Basishygiene

Der Hygieneplan für die Einrichtungen des Leonardo-da-Vinci Campus findet seit dem

Schuljahr 2010/2011 Anwendung, wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

1 Einleitung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1 Risikobewertung

Neben den klassischen Kinderkrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen, Scharlach etc.) sind in Kindereinrichtungen und Schulen vor allem fäkal-oral übertragbare Infektionskrankheiten, wie Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A als Einzelfälle und Häufungen von Bedeutung. Hier sind neben Reinigungsmaßnahmen zumeist auch gezielte Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll einzusetzen.

In jedem Fall ist beim Auftreten von Infektionskrankheiten sowie Kopfläusen oder Krätze das Gesundheitsamt einzubeziehen. Besondere Aufmerksamkeit und sofortiges Einbeziehen des Gesundheitsamtes erfordert das Auftreten von Hirnhautentzündungen (Meningitiden), insbesondere wenn diese durch Meningokokken oder Hämophilus influenzae Typ B verursacht werden.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Leiter/Träger trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Zu seiner Unterstützung benennt er einen Hygienebeauftragten aus jeder Einrichtung. Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sollte u.a. durch Begehungen der Einrichtung erfolgen (routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf). Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Der Hygieneplan muss jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die Schüler sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

3 Basishygiene

3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen Anforderungen im jeweiligen Bundesland, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen. Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion. Schimmelpilzbefall muss umgehend ursächlich abgeklärt und saniert werden.

3.2 Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände und häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus. Eine routinemäßige Desinfektion ist in der Regel nicht notwendig. Die gezielte Desinfektion ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin). Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin und beim gehäuften Auftreten infektiöser Magen- und Darmerkrankungen.

Die Desinfektionsmittel sind je nach Anwendungsgebiet aus der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. (VAH) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen. Bei Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden. Desinfektionsmittel sind vor dem Zugriff von Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren.

3.2.1 Handhygiene

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

- es sind flüssige Waschpräparate aus Spendern und Hautpflegemittel zu verwenden
- Einmalhandtücher bzw. personengebundene textile Handtücher sind bevorzugt zu verwenden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

- nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:
 - 1.) Desinfektion
 - 2.) Reinigung (Waschen bei Bedarf)
- sichtbare grobe Verschmutzungen (z.B. durch Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff oder einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch zu entfernen
- 3-5 ml des Präparats in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden
- die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen

Personal → Die gründliche Handreinigung ist durchzuführen

- zu Dienstbeginn
- nach jeder Verschmutzung
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfektionen (Husten, Schnupfen) leiden

Personal → Die hygienische Handdesinfektion ist erforderlich

- Kontakt nach Stuhl, Urin, Erbrochenem. Blut mit und anderen Körperausscheidungen (z.B. nach dem Windeln oder Maßnahmen Zusammenhang mit der Toiletten-/Töpfchenbenutzung durch Kinder
- wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösem Material
- nach intensivem (k\u00f6rperlichem) Kontakt mit Erkrankten

Personal → Die prophylaktische Handdesinfektion ist erforderlich

vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o.ä.

In den Sanitärräumen der Kinder und Betreuer sind Möglichkeiten zur Handdesinfektion anzubringen (kein unbeaufsichtigter Zugriff durch die Kinder).



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Kinder → Das Erlernen und Festlegen des Händewaschens ist ein wichtiges Hygieneziel in der Einrichtung. Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen. Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen

- nach dem Spielen im Freien
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung
- nach Kontakt mit Tieren
- und vor der Esseneinnahme

Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Handdesinfektion (z.B. mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen. Die tägliche Zahnpflege sollte nach dem Frühstück oder dem Mittagessen ausgeübt werden.

3.2.2 Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände

Für die unterschiedlichen Bereiche des Campus liegen einrichtungsspezifische Reinigungs- und Desinfektionspläne vor, die Folgendes beinhalten:

 konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen)

Folgende Grundsätze sind bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge)
- für die Pflege textiler Beläge sind Geräte mit Mikro- oder Absolutfiltern zu verwenden, Teppichböden täglich absaugen, 2x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode) vorzunehmen
- bei den angewandten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu vermeiden
- die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder/SchülerInnen durchzuführen
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze/Kittel) zu tragen
- alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen, ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten (vorzugsweise Waschen bei mind. 60 Grad C, alternativ einlegen in Desinfektionslösung) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind an geeigneter Stelle und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren
- innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittellösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden
- nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen. Für die routinemäßige Reinigung bzw. Desinfektion gelten folgende Orientierungswerte:

- die Fußböden der Gruppen-, Schlaf-, Übergabe-, Garderoben- und Sanitärräume sind täglich feucht zu wischen
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen sind täglich, in Abhängigkeit von Nutzung für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- und Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung
- Fußböden weniger frequentierter Räume: mind. 2x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Tische: nach Erfordernis, mind. Jeden 2. Tag
- Handläufe: 1x/Woche
- Fensterbänke, Türen: 1x/Monat
- Sporthalle: mind. 2x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Stühle, Schränke, Regale: 1x/Monat
- Oberflächen von Einrichtungen (Schränke, Heizungen, Stühle, Regale) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
- Wandflächen im Sanitärbereich sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- Türklinken im Sanitärbereich sind täglich zu reinigen
- Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterialien) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort
- Spielzeuge für Säuglinge und Krabbler sind in die tägliche Reinigung einzubeziehen
- Zahnputzbecher und –bürsten, Kämme und Haarbürsten sind personengebunden zu verwenden, regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu wechseln
- Waschbecken, Toilettenbecken und –sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse sind täglich zu reinigen
- Toilettenbürsten sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen und bzw. zu wechseln
- für Gruppen bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren
- Wickeltische und Säuglingswaagen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden.)
- Säuglingsbadewannen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen
- Babyflaschen und Sauger sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60 Grad C zu waschen und zu trocknen oder in einem Vaporisator aufzubereiten und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren
- Windelbehälter für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und nach erfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen
- Fieberthermometer sind nach der Benutzung zu reinigen bzw. nach rektaler Messung zu desinfizieren
- Planschbecken sind nach jeder Benutzung oder bei Verschmutzung zu reinigen



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

• zweimal pro Jahr ist eine Grundreinigung unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen durchzuführen

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Einrichtung sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen. Beim Auftreten von Durchfallerkrankungen im Territorium können prophylaktische Desinfektionsmaßnahmen in den Einrichtungen ebenfalls sinnvoll sein. Durch Auslegen von Schmutzmatten in der Eingangszone kann der Schmutzeintrag erheblich vermindert werden.

3.2.3 Bekleidung, Wäschehygiene

Vom Personal ist darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung sowohl in der Einrichtung als auch im Freien getragen werden. Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln. Darüber hinaus können folgende Richtwerte herangezogen werden:

•	Seifenlappen (personengebunden)	täglich
•	Handtücher (personengebunden)	wöchentlich
•	Badetücher (personengebunden)	wöchentlich
•	Schlafbekleidung	wöchentlich
•	Bezüge der Spielmatten	wöchentlich
•	Bettwäsche	alle 2 Wochen
•	Schlafdecken	1 x jährlich
•	Matratzen, Kissen u. ä.	1 x jährlich
•	Geschirrhandtücher	täglich

Wird Wäsche in der Einrichtung selber gewaschen, ist auf eine Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten. Saubere Wäsche darf nicht im Schmutzwäschebereich getrocknet werden. Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche u.Ä. – Behandlung mit 60 Grad C-Waschgang. Mit infektiösen Ausscheidungen verunreinigte Wäsche soll vor dem Waschen in Desinfektionsmittel eingelegt bzw. mit einem desinfizierenden Waschverfahren gewaschen werden.

3.3 Umgang mit Lebensmitteln

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 vorweisen können. (s. 4.1.1 und 4.3.1) Ein eigener Hygieneplan für den Küchenbereich ist in Abstimmung mit der Lebensmittel-überwachungsbehörde zu erstellen. Leichtverderbliche Lebensmittel bzw. solche, bei denen der Hersteller dies vorschreibt, sind kühl zu lagern.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten geschlossenen Behältern erfolgen. Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände antiseptisch zu waschen. Personal mit eitrigen Wunden an den Händen darf keinen Umgang mit unverpackten Lebensmitteln haben. Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln Handschuhe zu tragen. Für die Essenausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen. Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von >= 65 Grad C aufweisen. Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.

Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen. Einfrieren von Resten ist verboten. Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig. Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Bestandteilen von Hühnereiern hergestellt werden, müssen vor Abgabe ausreichend durcherhitzt werden. Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen, z.B. 65 Grad C-Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine. Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder zu verwerfen. Tische, Essentransportwagen und Tabletts sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

3.3.1 Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen. Vor Esseneinnahme ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

3.4 Sonstige Hygieneanforderungen

3.4.1 Abfallbeseitigung

Es sind Maßnahmen der Abfallvermeidung festzulegen (siehe Müllkonzept). Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtungen in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren. Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen. Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen. Für Chemikalien gelten besondere Entsorgungsvorschriften. Der Stellplatz ist sauber zu halten.

3.4.2 Schädlingsbekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht. Es sind regelmäßig Bedarfskontrollen durchzuführen, die zu dokumentieren sind.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSI INTERNATIONALES G

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung. Bei Befall informiert der Leiter der Einrichtung das Gesundheitsamt und beauftragt einen kompetenten Schädlingsbekämpfer. (Empfehlungen durch das Gesundheitsamt: 03321- 403-0, Goethestraße 59-60)

3.4.3 Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

Kindereinrichtungen sind von den giftigsten Vertretern und solchen Giftpflanzen, deren Früchte auf Kinder besonders anziehend wirken, freizuhalten. Auskünfte sind bei örtlichen Gärtnereien und Pflanzenhandlungen einzuholen. Die Da-Vinci-Campus Nauen gGmbH hat bei Anlegen der Außenanlagen auf giftfreie Bepflanzung geachtet. Häufigste Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile: Übelkeit, Erbrechen, vermehrter Speichelfluss, seltener Durchfall. Weitere Symptome (je nach Pflanzenart):

- trockene Mundschleimhaut,
- Pupillenerweiterung, Unruhe, Kaltschweißigkeit, Lähmungserscheinungen,
- Haut- und Schleimhautreaktionen

Nach Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile auch ohne Symptome unverzüglich Arzt oder eine Giftinformationszentrale (030-19240) anrufen (Symptome schildern, ggf. Pflanzenart nennen, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme nennen.) Umgehend Artbestimmung einleiten (Apotheker, Gärtner)

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- Entfernen der Pflanzenteile aus dem Mund (Ausspucken oder Ausspülen mit Flüssigkeit)
- Kein Erbrechen auslösen!
- Anschließend Flüssigkeit trinken (keine Milch!)
- Ärztliche Behandlung organisieren
- Informationsblatt: GUV SI 8018: "Giftpflanzen beschauen, nicht kauen."

3.4.4 Trinkwasser/Badewasser/Wasserspiel- und Erlebnisbereiche

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die "Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV)" und die §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

 Das in Kindereinrichtungen und Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserordnung entsprechen.



CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

- Regenwasser darf für den menschlichen Gebrauch nicht verwendet werden.
- Aus hygienischer Sicht sind Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, bei denen Trinkwasser über befestigte Flächen (z. B. Fliesen, Terrazzo) mit Bodeneinlauf versprüht, verregnet oder verrieselt wird, unproblematisch.
- Bei Einrichtung von Modderspielplätzen muss ausschließlich Trinkwasser verwendet werden.
- Das genutzte Bodenmaterial muss frei von Kontaminationen sein.
- Eine zwischenzeitliche Austrocknung des Sandes schützt vor Keimvermehrungen.
- Bei groben Verunreinigungen ist der Sand zu wechseln.
- Starker Schmutzeintrag aus der Umgebung ist zu vermeiden.
- Planschbecken werden täglich mit frischem Wasser gefüllt und abends wieder entleert.
- Nach Leerung ist täglich eine gründliche Reinigung vorzunehmen.
- Zur Füllung ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.
- Bei Verunreinigung des Wassers (z.B. durch Fäkalien) ist sofortiger Wasserwechsel und gründliche Reinigung und Desinfektion des Beckens erforderlich.

3.4.5 Spielsand

Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat ausgewiesen werden. Auf ein gutes Ablaufen von Wasser ist zu achten.

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden
- Sandkästen über Nacht und an Wochenenden möglichst abdecken
- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- tägliche visuelle Kontrollen auf organische (Tierexkremente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z.B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren
- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten jährlich bis zu 3 Jahren

3.5 Erste Hilfe

Der/Die Leiter/in der Einrichtung hat zu veranlassen, dass das Personal jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"
- Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Hygienebeauftragten: Verbrauchte Aufgaben des Materialien sind umgehend auszutauschen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere sind Ablaufdaten zu überprüfen und verfallene Materialien zu ersetzen. In unmittelbarer Nähe des Telefons müssen die Notrufnummern und die Rufnummern des Notarztes, der Taxizentrale, des Krankenhauses und der Giftzentrale verfügbar sein.

4 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

4.1 Gesundheitliche Anforderungen

4.1.1 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

4.1.2 Kinder, Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche gilt Punkt 4.1.1 mit der Maßgabe, dass sie der Gemeinschaftseinrichtung dienende Räume nicht betreten, Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

4.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Das IfSG verpflichtet alle in der Gemeinschaftseinrichtung betreuten und tätigen Personen der Leitung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 (siehe Anlage 6) benannten Krankheitsfälle betroffen sind. Dazu sind Belehrungen durchzuführen.

4.3 Belehrungen

4.3.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich

Der Arbeitgeber führt jährlich Belehrungen durch, die dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden.

4.3.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren belehrt der Arbeitgeber Beschäftigte über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

4.3.3 Kinder, Jugendliche, Eltern

Jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte werden ebenfalls über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten durch den Leiter belehrt. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift betätigt werden.

4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

4.4.1 Wer muss melden

Grundsätzlich ist der feststellende Arzt verpflichtet, die Krankheiten zu melden. Ist das jedoch nicht erfolgt bzw. treten zusätzlich Erkrankungen in den Einrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht unverzüglich (Innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden: 03321- 4030. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeinhalte

- Art der Erkrankung
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTS INTERNATIONALES G

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

4.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Der erneute Besuch der Einrichtung ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil, nachzuweisen durch ein schriftliches Attest, eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

4.5 Schutzimpfungen

Seit dem 01.03.2020 gibt es das "Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention" – kurz Masernschutzgesetz. Da Kinder besonders gefährdet sind und gerade in Schulen, wie auch in anderen Gemeinschaftseinrichtungen, eine hohe Ansteckungsgefahr besteht, betrifft dieses Gesetz die in Schulen Tätigen sowie die Schülerinnen und Schüler als auch Kinder in den Kindertagesstätten.

Das Rundschreiben 3/20 vom 24.02.2020 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erläutert, wie die Schulen an dieser Stelle zu verfahren haben und wie der Nachweis durch die Sorgeberechtigen zu erbringen ist.

Grundsätzlich sind die Regelungen des Rundschreibens ausnahmslos umzusetzen. Für die in Schule Tätigen sind entsprechende Übersichten zum Nachweis des Impfschutzes zu führen. Für die Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in der Kindertageseinrichtung gilt der gleiche Grundsatz. Hier muss ebenfalls das Vorzeigen des Impfschutzes in der entsprechenden Akte und im Schulverwaltungsprogramm vermerkt werden.

Darüber hinaus existiert in Deutschland derzeit keine Impfpflicht. Die entsprechenden Impfungen und das dazu empfohlene Impfalter für alle Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind, wie die Impfempfehlungen für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen, in den Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut) sowie den Impfempfehlungen der Länder verankert.

5 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Durchfallerkrankungen

 Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

- Oberflächen und Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen die häufigsten in Kindereinrichtungen vorkommenden Viren nach Herstellerangaben, z.B. Rotaviren).
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Die das erkrankte Kind betreuende Person soll nicht in die Essenzubereitung und verteilung eingebunden werden.
- Nach jeder Toiletten- und Töpfchenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille oder das Töpfchen zu desinfizieren. Töpfchen sind personengebunden zu verwenden.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten. Alternativ kann ein täglicher Handtuchwechsel (personengebundenes textiles Handtuch) vorgenommen werden.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren.
- Die Eltern aller Kinder sollen anonym über die aufgetretene Durchfallerkrankung informiert werden.
- Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen eine Kindereinrichtung nicht besuchen.

6 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen

- Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen: 03321-4030
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Mitgabe persönlicher Gegenstände (z.b. Kämme) an die Eltern mit Hinweisen zur Behandlung.
- Die Behandlung ist i.d.R. durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form zu bestätigen.
- Danach darf die Kindereinrichtung wieder besucht werden.

Sollte bei dem betroffenen Kind innerhalb von 4 Wochen wiederholt Kopflausbefall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest abzufordern. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass 9-10 Tage nach der Behandlung eine Nachkontrolle und Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden muss.

Die Eltern der Kinder mit engerem Kontakt zu einem befallenen Kind müssen umgehend über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder, sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSI INTERNATIONALES G

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien (ggf. Absprache mit dem Gesundheitsamt): gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel sowie von Kopfstützen und textilem Spielzeug; weitere Maßnahmen nach Angaben des Gesundheitsamtes.

- Handtücher, Bettwäsche u.Ä. bei mind. 60 Grad C (> 15 min) waschen
- wenn thermische Behandlung nicht möglich ist: Aufbewahrung der Textilien in einem gut verschließbaren, dichten Plastiksack für mindestens 3 Wochen bei Zimmertemperatur
- tieffrieren unter 10 Grad C über mind. 24 Stunden ist eine weitere Variante (z.B. textiles Spielzeug u.a.)

Sind in einer Kindereinrichtung Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen einmal wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall vorgenommen werden (ggf. durch die Erzieherinnen, Regelung im Aufnahmevertrag bzw. der Benutzungsordnung).

7 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze

Bei Auftreten einer Krätzeerkrankung bzw. deren Verdacht hat die Leitung der Kindereinrichtung gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Ist ein Kind an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht, muss es sofort von den übrigen Kindern bis zur Abholung getrennt werden.

- Mitgabe persönlicher Gegenstände mit Hinweisen zur Behandlung
- alle an Krätze Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen sind möglichst schnell einem erfahrenen Hautarzt vorzustellen
- die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt einzuhalten
- die Wiederzulassung in die Kindereinrichtung kann erst nach sachgerechter Behandlung und Erfolgskontrolle durch den behandelnden Hautarzt erfolgen, der den Behandlungserfolg zu bescheinigen hat
- Bei einem Krätzeausbruch ist dafür zu sorgen, dass alle Erkrankten und ungeschützten Kontaktpersonen (u.a. auch das betreuende Personal) gleichzeitig behandelt werden (Koordinierung durch das Gesundheitsamt)
- Bettwäsche so heiß wie möglich waschen, Buntwäsche bei 60 Grad C mind. 20 Min., Bettstaub vorher absaugen
- schlecht zu waschende Textilien usw. können in verschweißten Plastiksäcken bei Zimmertemperatur 14 Tage aufbewahrt werden (bei 25 Grad C genügt 1 Woche danach sind Milben abgestorben)
- zur Entwesung von Matratzen, Polstermöbeln und Fußbodenbelägen gründliches und wiederholtes Absaugen mit einem starken Staubsauger; ggf. Einschweißen kontaminierter Gegenstände (Matratzen, Polsterstühle usw.) in dicke Ein- oder Zweischichtfolie und Abstellen in einem gesonderten Raum (14 Tage bei Zimmertemperatur)
- Matratzen können auch einer Matratzendesinfektionsanlage zugeführt werden (90 Grad C, 5 Min.)



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

kontaminierte Plüschtiere usw. können auch bei < -10 Grad C eingefroren werden

Nach Auftreten von Krätzeerkrankungen sind alle behandelten sowie potentiellen Kontaktpersonen für 6 Wochen einer ständigen Überwachung zu unterziehen (Koordinierung durch das Gesundheitsamt).

8 Sondermaßnahmen in Bezug auf den Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus → SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 22.04.2020 ein Dokument namens "Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19 (Ergänzung zum Hygieneplan)" herausgegeben. Dieses Dokument stellt eine Ergänzung des Hygieneplanes dar und ist in seiner jeweils gültigen Fassung umzusetzen (Anlage 9). Die aktuelle Fassung ist vom 16.07.2020.

Ergänzt wird dieses Dokument durch die jeweilige Umgangsverordnung des Landes Brandenburg. Die aktuelle Fassung diesbezüglich ist vom 12.06.2020 (Anlage 10), zuletzt geändert am 11.08.2020 (Anlage 11).





LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 1 – Reinigungs- und Desinfektionsplan Kita/Hort

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	Zu Dienstbeginn, vor dem Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal
Händewaschen	Nach Ankunft, nach dem Spielen, vor dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Kinder
Händedesinfektion	Nach Kontakt mit Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (z.B. nach dem Windeln), infektiösem Material, nach Ablegen der Schutzhandschuhe	3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedes- infektionsmittel	Personal und Kinder
Prophylaktische Händedesinfektion	Vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Erst waschen, abtrocknen, dann desinfizieren	Händedes- infektionsmittel	Personal
Hände pflegen	Nach dem Waschen	Auf trockenen Händen gut verreiben	Hautcreme	Alle
Einrichtungs- gegenstände	1x wöchentlich, Spielzeug von Säuglingen täglich	Feucht reinigen	Reinigungs- lösung, Wasser	Personal
Essenausgabe	Nach Arbeitsscluss, anch Verschmutzung	Nass reinigen	Reinigungs- lösung, Wasser	Personal
Planschbecken	Nach jeder Benutzung, bei Verschmutzung	Feucht reinigen	Reinigungs- lösung, Wasser	Personal
Wickeltische, Säuglingswaagen, Säuglingsbade- wannen	Nach jeder Benutzung, Nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten, Stuhl	Feucht reinigen, trocknen, bei Verschmutzung desinfizieren	Reinigungs- lösung;Desin- fektionsmittel	Personal
Fieberthermometer	Nach jeder Benutzung, nach rektaler Benutzung	Feucht abwischen	Reinigungs- lösung;Desin- fektionsmittel oder Tuch	Personal
Töpfchen	Nach jeder Benutzung	Nass reinigen, vor nächster Benutzung vollständig trocknen lassen	Reinigungs- lösung	Personal
Waschbecken, Toilettenbecken, Toilettensitze, Ziehgriffe, Spültasten, Fäkalienausgüsse	1x täglich; bei Verschmutzung sofort	Feucht abwischen	Reinigungs- lösung	Personal



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Toilettenbürsten	Regelmäßig	Reinigen und/oder auswechseln	Reinigungs- lösung	Personal
Schmutzwindel- behälter	Mindestens 1x täglich leeren, desinfizieren, reinigen	Oberflächen feucht abwischen	Desinfektions- lösung,Reini- gungslösung	Personal
Türen und Türklinken im Sanitärbereich	Täglich; bei Verschmutzung	Feucht reinigen	Reinigungs- lösung, Wasser	Personal
Fußböden	Täglich; bei Verschmutzung	Nassreinigung	Fußboden- reiniger	Reinigungs- personal
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u.Ä.	a.) 1x wöchentlich, bei Verschmutzung sofort b.) Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen	a.) Reinigungs- mittel b.) Desinfek- tionsmittel	Personal
Gebrauchs- gegenstände	1xwöchentlich, bei Verschmutzung sofort	Feucht abwischen	Reinigungs- lösung	Personal
Spiel- und Ruhematten	1x wöchentlich; Abnehmbare Bezüge sind wöchentlich zu wechseln	Möglichst in der Waschmaschine (60 Grad C), anschließend trocknen	Waschmittel	Personal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	1x wöchentlich; arbeitstäglich	Möglichst in der Waschmaschine (60 Grad C), anschließend trocknen	Reinigungs- lösung, Waschmittel	Reinigungs- personal



KREATIVITÄTS- UND GANZTAGS-GRUNDSCHULE, HORT

KREATIVITÄTSKINDERGARTEN LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 2 – Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Schulen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?	
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutz- arbeiten, vor Umgang mit Lebens- mitteln, nach Tierkontakt, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal Kinder	
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin, infektiösem Material u.Ä.	3-5 ml auf der trockenen Hand gut verreiben	Händedesinfektions- mittel	Personal Kinder	
Fußboden, Flure	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	
Fußboden, Klassenzimmer	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich sowie bei Verunreinigung	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	
Umkleide-, Wasch- und Duschkabinen	täglich , in Abhängigkeit von Nutzung	für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- und Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung	für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- und Warzenprophylaxe Desinfektionsmittel nachDesinfektions-		
Tische, Kontaktflächen	täglich sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	Warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (Ohne Duft- und Farbstoffe)	Reinigungspersonal	
WC	Täglich, erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	
Fenster	nach Anweisung	einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung, bei sichtbarer Verschmutzung	abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal	
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge	1x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher, Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	Möglichst Waschmaschine bei mind. 60 Grad C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal	
Papierkörbe leeren	1x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal	
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit desinfek- tionsmittelgetränktem Einmal- wischtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektions- mittelliste der DGHM	Reinigungspersonal	



KREATIVITÄTS- UND GANZTAGS-GRUNDSCHULE, HORT

KREATIVITÄTSKINDERGARTEN LEONARDO DA VINCI KREATIVITÄTS- UND CAMPUS

GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 3 – Reinigungs- und Desinfektionsplan Internat/Wohnheim

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?	
Händewaschen	Zu Dienstbeginn, vor Umgang mit Lebensmitteln, vor und nach dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen, gründlich abspülen und trocknen	Waschlotion	Personal	
Händewaschen	Vor dem Essen, bei Verschmutzung, ggf. nach dem Spielen, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen, gründlich abspülen und trocknen	Waschlotion	Kinder und Jugendliche	
Händedesinfektion	Nach Kontakt mit Stuhl, Urin u.a. Körperausscheidungen, nach Ablegen der Schutzhandschuhe, vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Ausreichende Menge, mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben, i.d.R. 30 Sek; bei Viruserkrankungen Herstellerhinweise bedenken	Händedesinfektions- mittel	Personal	
Hände pflegen	Nach dem Waschen	Auf trockenen Händen gut verreiben	Hautcreme	Alle	
Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Schrankoberflächen, Heizkörper usw.	1x wöchentlich	Feucht reinigen	Reinigungslösung, Wasser	Personal/ BewohnerInnen	
Fußböden in Gemeinschaftsräumen	Täglich	Nass reinigen	Fußbodenreiniger	(Reinigungs-) Personal	
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u.Ä. Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.		Scheuer-Wisch-Desinfektion (grobe Verunreinigungen zuerst mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Tuch entfernen)	Desinfektionsmittel- lösung	(Reinigungs-) Personal	
Küchenbereich	Nach Benutzung, nach Verschmutzung	nach Nass reinigen Reinigungslösung, Wasser		Personal/ BewohnerInnen	
Badewannen	dewannen Nach jeder Benutzung Nass reinigen Reinigungslösu		Reinigungslösung	Personal/ BewohnerInnen	
Fieberthermometer	a.) Nach jeder Benutzung b.) Nach rektaler Benutzung		a.) Reinigungslösung b.) Desinfektions- mittel	Personal/ BewohnerInnen	
Waschbecken, Toilettenbecken, Spültasten, Fäkalienausgüsse a.) 1x täglich b.) Bei starker Verschmutzung bei Durchfallerkrankungen		a.) Feucht abwischen b.) Täglich wischdesinfizieren	a.) Reinigungslösung b.) Desinfektions- mittel	(Reinigungs-) Personal	
Türen und Türklinken im Sanitärbereich	Täglich, bei Verschmutzung	Feucht reinigen	Reinigungslösung, Wasser	(Reinigungs-) Personal	
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, 1x wöchentlich, arbeitstäglich Wischbezüge		Möglichst in der Waschmaschine (60 Grad C), anschließend trocknen	Reinigungslösung, Waschmittel	(Reinigungs-) Personal	

Reinigungsplan - Reinigungspersonal

Anlage 4

Ber	eich	Präparat	Konzentration	Zubereitung	Anwendung	Häufigkeit
	Hände waschen	Cremeseife		Gebrauchsfertig	auf die feuchte Haut geben und waschen	vor Arbeitsbeginn
W.	pflegen und schützen	Cewisan Protect-N		Gebrauchsfertig	auf trockenen Händen gut verreiben	vor Arbeitsantritt nach Arbeitsende
	Toiletten & Sanitäre Einrichtungen Unterhaltsreinigung	Jacomid, Jacosol-Z	1%	100 ml Konzentrat auf 10 l Wasser	WC/Urinal mit rotem Tuch wischen Waschbecken/Spiegel/Türen/Wände mit blauen Tuch feucht wischen	Täglich
	Grundreinigung Böden	Kalklöser, Fliesal	0,5%	50 ml Konzentrat auf	Einscheibenmaschine mit Schrubb-Bürste	Nach Bedarf
	Fußböden Unterhaltsreinigung Gummispuren Leisten	Orion Duftverstärkt Jacovit	2%	20 ml auf 10 l Wasser 200ml/10l Wasser	feucht wischen betr. Stellen wischen Einscheibenmaschine schwarz/grün	Vor/nach Betriebsschluss
	Grundreinigung Linoleum	Linopront Jacomer	pur	1:3	Pad Wischmop verteilen	Nach Bedarf
	Arbeitstische Reinigen	Schreibtisch- reiniger	pur		Mit blauem Tuch Flächen abwischen und ggfls nachtrocknen	nach Bedarf
	Fenster	Neutralreiniger Glasreiniger	0,1-1,0% pur	10-100 ml auf 10 l Wasser	Mit <u>Einwascher</u> auftragen, danach mit Fensterwischer abziehen.	

Reinigungsplan - Sporthalle Reinigungspersonal

Anlage 5

Ber	eich	Präparat	Konzentration	Zubereitung	Anwendung	Häufigkeit
	Hände waschen	Cremeseife		Gebrauchsfertig	auf die feuchte Haut geben und waschen	Vor Arbeitsbeginn
E	Nur <u>Küche !</u> desinfizieren	AHD 2000		Gebrauchsfertig	Auf die Hände geben und einreiben	vor Arbeitsantritt/Toilette
	pflegen und schützen	Majola H5		Gebrauchsfertig	auf trockenen Händen gut verreiben	nach Arbeitsende
	Sanitäre Einrichtungen Unterhaltsreinigung	JACOMID EnA 10 I		50-100 ml auf 10 l Wasser	bei extremen Verschmutzungen unverdünnt vorsprühen - einwirken, aber nicht auftrocknen lassen – abspülen	
	Grundreinigung Böden	KALKLÖSER*EK JACOSOL-Z EnZ		100-150 ml auf 10 l Wasser	Schrubben abspülen	
	Hallenboden Unterhaltsreinigung	Schrubb1 Schrubb4	1:200 1:200	200 ml auf 10 l Wasser 200ml auf 10l Wasser	Schrubben- absaugen Schrubben- absaugen	
	Grundreinigung	Linopront	nach Anweisung	nach	schrubben, einwirken lassen, mit Saugvorrichtung aufnehmen	
	Beschichtung	Jacostop	25-35ml pro Auftrag	Anweisung pur	Auf grundgereinigten, trockenen Boden auftragen. Überlappungen vermeiden. Trocknen lassen (Trittprobe!) 2 Schicht auftragen Aushärten min. 24 h	NICHT IM MOPPBEZUG ANTROCKNEN LASSEN!!



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 6 - Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz

- § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten Aufgaben des Gesundheitsamtes
- (1) Personen, die an
- Cholera
- Diphterie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) (Durchfallerkrankung)
- Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose (Bakterienruhr)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den Einrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsicht- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

- (2) Ausscheider von
- Vibrio cholera O 1 und O 139
- Corynebacterium diphteriae, Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.



14712 Rathenow

Gesundheitsamt Telefon: 03385-551-0 Telefax: 03385-5517100

Dezernat II

LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 7 - Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte zum Thema "Kopfläuse"

Sehr geehrte Eltern des Kindes,
in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse/Nissen festgestellt worden. Die betroffenen Kinder sind bis zum Abschluss der Behandlung vom Besuch der/des Kita/Hort/Schule ausgeschlossen. (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).
Da eine Übertragung durch engen Kontakt bzw. Gegenstände (z.B. Kopfbedeckungen, Decken, Haarbürsten, Spielzeug u.Ä.) nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine gründliche Kontrolle des behaarten Kopfes Ihres Kindes erfolgen.
Bei Verdacht auf Läusebefall stellen Sie Ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt vor. Dieser wird Ihnen – falls notwendig – ein geeignetes Präparat zur Behandlung verordnen. Bitte beachten Sie, dass auch nach sachgerechter durchgeführter Anwendung nach 8-10 Tagen eine wiederholte Behandlung erforderlich ist.
Es empfiehlt sich, Kämme, Haar- und Kleiderbürsten gründlich zu reinigen. Handtücher, Leib- und Bettwäsche sind zu wechseln und bei mindestens 60 Grad C zu waschen. Gegebenenfalls sind enge Kontaktpersonen innerhalb der Familie in die Bekämpfung mit einzubeziehen.
Sie als Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall zu machen.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt / Ihre Kita / Ihr Hort / Ihre Schule
Nauen, den
Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 8 - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, den Hort, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, Hort, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Hausoder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Eltern oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, EHEC-, Paratyphusund Shigellenruhr-Bakterien Diphterie-, Typhus-, nur mit Gesundheitsamtes Genehmigung und nach Belehrung des wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss das Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Einrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Gegen Diphterie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



Stand: 16.07.2020

Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen, Stand: April 2008.

Die vorliegenden Bestimmungen und Empfehlungen stellen in der derzeitigen pandemischen COVID-19 Situation eine Ergänzung zum Rahmenhygieneplan dar. Sie gelten für den Regelbetrieb und dienen den Gesundheitsämtern und den Schulleitungen als Orientierungsmaßstab für die konkreten Hygienepläne in den jeweiligen Einrichtungen.

Zielstellung

Mit dem Ziel der Erreichung eines größtmöglichen Schutzes der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg vor Ansteckung mit dem Corona-Virus während der Wiederaufnahme des Schulbetriebs werden vom zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Zeitraum der Corona-Epidemie festgelegt. Diese sind in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte, sowie der Schülerinnen und Schüler. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber bzw. Dienstherrn die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Die unter den nachfolgenden Punkten aufgeführten Mindestanforderungen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus sollen berücksichtigt werden. Wenn diese Mindestanforderungen aufgrund der räumlichen und ausstattungsseitigen Situation vor Ort nicht vollumfänglich umsetzbar sind, müssen Abweichungen mit einrichtungsbezogenen Modifikationen im Sinne der Empfehlungen des Hygieneplanes festgelegt werden. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Schulträger und der Schulleiterin/dem

Schulleiter im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann er sich von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass für Risikogruppen und Schwangere bzw. Stillende die gesetzlichen Schutzmaßnahmen bzw. die Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung Berücksichtigung finden

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Rahmenhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Hygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin/der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind, das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mundund Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mund-Nasen-Schutz bei pädagogischem Personal

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im pädagogischen Alltag soll im Rahmen einer Gesamtabwägung insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der nonverbalen Kommunikation betrachtet werden und ist regelhaft nicht notwendig.

Gesichtsvisiere können in bestimmten Situationen bei hoher Bedeutung der nonverbalen Kommunikation getragen werden. Sie bieten einen begrenzten Fremdschutz gegenüber größeren Tröpfchen/Tropfen. Gesichtsvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen.

Es wird empfohlen, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) im Rahmen der Schülerbeförderung oder in Pausen auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung dann trägt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Hierfür ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community-mask ausreichend (textile Masken sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen).

Das Tragen von FFP2- oder FFP3-Masken als persönliche Schutzausrüstung durch pädagogische Fachkräfte ist grundsätzlich nicht notwendig. Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken ist von der Betriebsärztin/vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Davon abweichend kann im Sonderfall (bspw. Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf geistige Entwicklung) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (z.B. FFP2-Masken) erforderlich machen. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.

Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation (Risikoeinschätzung gemäß 7-Tages-Inzidenzen des Landes/ des Landkreises, der Kommune) und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz (technisch vor organisatorisch vor persönlich) zu beachten.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

Räume (Gestaltung der Lern-, Lehr- und Arbeitsplätze)

Es wird empfohlen, bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen soweit möglich beizubehalten.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen oder in der Teeküche.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen. Wenn die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Einbahnwegeregelungen getroffen werden.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrertisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann. Im
 Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes
 Sprechen erreicht werden kann. Die Kostenübernahme obliegt dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern "Bitte nur einzeln eintreten".

Lüftung

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage, Lüftungsanlage) vorhanden.
- Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration (z. B. Schwebstofffilter HEPA - High Efficiency Particulate Air Filter) verfügen, ist, soweit dies aus technischen und technologischen Gründen möglich ist, zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu erhöhen, um die Konzentration von Aerosolen, die möglicherweise Viren enthalten, im Raum möglichst zu reduzieren.
- Lüftungsanlagen, die die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung) sollen abgeschaltet werden.
- RLT-Anlagen bzw. Be- und Entlüftungssysteme in Sanitärräumen, die mit Frischluftzufuhr im Sinne eines kontinuierlichen Luftaustausches arbeiten sollen dauerhaft betrieben werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

 Bei raumlufttechnischen Anlagen ist zu pr
üfen, ob die in der VDI-Richtlinie 6022 verlangten Hygienekontrollen ordnungsgem
äß durchgef
ührt und dokumentiert worden sind.

Pausen, Speisenversorgung

- Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig –mindestens halbstündig- notwendig.
- Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.
- Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen.

Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher (Papier oder Textil) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.
- Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler besonders in Pausen möglichst viel im Außengelände aufhalten.
- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden.

Gegenstände/Arbeitsmittel

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

Betreuungsgrundsätze

Voraussetzung für einen wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz ist es, dass ausschließlich gesunde Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut werden. Das gilt auch für Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Eltern jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres **einmalig** eine mit Unterschrift dokumentierte Belehrung erhalten, Schülerinnen und Schüler mit für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung. Eine mindestens einmal jährliche dokumentierte Belehrung der Beschäftigten zu Maßnahmen bei Auftreten von Covid-19 typischen Symptomen bzw. Covid-19 Krankheitsfällen in der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von der Schulleiterin / dem Schulleiter nachzuweisen.

Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer SARS-CoV-2-Infektion sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen "typischen" Krankheitsverlauf.

Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schülerinnen und Schüler umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Unterricht/Unterrichtsformen

 Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden, wenn auf Chorgesang und die Nutzung von Blasinstrumenten zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate verzichtet wird. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz für Musik, Kunst und Theater/Darstellendes Spiel weitere Maßnahmen beschließen.
- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Das Hygienekonzept des betreffenden Schulträgers bzw. Sportstättenbetreibers ist zu beachten. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Fachkonferenz Sport weitere Maßnahmen beschließen.

Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen sollen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Risikogruppen

Beschäftigte ohne unten genannte Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen. Das Alter oder eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht in Schulen eingesetzt werden können.

Angesichts der aktuellen COVID-19 Infektionslage besteht keine Einschränkung hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes vor Ort in der Schule einschließlich Teilnahme am Präsenzunterricht. Die möglichen Infektionsrisiken entsprechen den allgemeinen Lebensrisiken.

Prinzipiell besteht in jeder Schule die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei bestimmten Vorerkrankungen und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Risikofaktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterrichtinsbesondere bei steigenden Inzidenzen- möglich ist.

Dabei sind die folgenden Erkrankungen in den Blick zu nehmen, die bei der Beurteilung des individuellen Risikos von Beschäftigten berücksichtigt werden sollen. Die Aufzählung der Erkrankungen ist nicht vollzählig und nicht abschließend.

- Chronische Herzerkrankung mit Endorganschaden (dauerhaft therapiebedürftig), z.B. ischämische Herzerkrankung, Herzinsuffizienz,
- o arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden (insbesondere chronische Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz) oder schwer einstellbarem Hypertonus,
- funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheit, welche eine dauerhafte t\u00e4gliche Medikation ben\u00f6tigt (COPD, Mucoviscidose, pulmonale Hypertonie),
- o chronische Lebererkrankungen mit Organumbau,
- o Diabetes mellitus (Typ I oder II) mit Endorganschäden,
- o ausgeprägte Adipositas (BMI> =40),
- Krebserkrankungen (Onkologische Pharmakotherapie innerhalb der letzten 6 Monate; Strahlentherapie innerhalb der letzten 6 Monate),

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung oder in Folge bestimmter Operationen (Splenektomie: Milzentfernung), die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr deutlich beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison),
- o sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen.

Die Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Mund-Nase-Bedeckungen müssen verwendet werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in Schulen mit pädagogischen Förderbedarfen.

Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Unterweisung/Unterrichtung

Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterwiesen bzw. unterrichtet werden. Die Unterweisung/Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers/Dienstherrn (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Meldepflicht nach Biostoffverordnung

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 Biostoffverordnung hat der Träger die zuständige Arbeitsschutzbehörde unverzüglich über COVID-19-Krankheitsfälle von Beschäftigten zu unterrichten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen Beschäftigten anzubieten. Beschäftigte können sich individuell von der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Betriebsärztin / der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Träger bzw. Arbeitgeber/Dienstherrn geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Der Arbeitgeber/Dienstherr erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Die Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in den Schulen durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schülerinnen und Schülern Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen.

Asymptomatische Virusausscheider (Schülerinnen und Schüler u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken.

Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

31. Jahrgang Potsdam, den 12. Juni 2020 Nummer 49	
---	--

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV)

Vom 12. Juni 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

§ 1

Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

- (1) Jede Person ist aufgefordert, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.
- (2) Zwischen Personen ist im öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht
- 1. für Ehe- oder Lebenspartner, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht,
- 2. im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes,
- in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. ab dem 25. Juni 2020 zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft; die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt.

8 2

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben
- 1. in Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes,

- 2. in Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet,
- 3. als Besucherin oder Besucher in Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 10,
- 4. bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs,
- 5. bei Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- (2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
- (3) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind
- Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 das Personal der Verkaufsstellen und Einrichtungen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird,
- 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Besucherinnen und Besucher, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfehenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird,
- 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 das Fahrpersonal während der Fahrt.

§ 3

Besondere Abstands- und Hygieneregeln, Arbeitsschutz

- (1) Die gemäß den §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und den §§ 9 und 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere
- 1. die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1,
- 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen,
- den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft; raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben,
- 4. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2,
- 5. das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste gemäß Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.

Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.

- (2) Personendaten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sind der Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen. Bei der Erfassung dieser Daten ist zu verhindern, dass Betroffene Kenntnis von personenbezogenen Daten anderer Betroffener erhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten oder zu löschen.
- (3) Die oder der Verantwortliche kann die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 auf Dritte übertragen. Ihre oder seine Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt.
- (4) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.
- (5) Im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum "Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19" zu beachten.
- (6) Die jeweils zuständige Behörde kann das Hygienekonzept im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 und seine Einhaltung überprüfen.

8 4

Versammlungen und Veranstaltungen

- (1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie von Veranstaltungen haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften.
- (3) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt unberührt.

§ 5

Verkaufsstellen und Dienstleistungen

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes und von Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sicherzustellen.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann, haben zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen.

§ 6

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes haben vorbehaltlich des Absatzes 2 die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 müssen Betreiberinnen und Betreiber von
- Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,
- Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,
- 3. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll,
- 4. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten

nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherstellen.

§ 7

Beherbergung und Tourismus

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sowie private und gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter oder Verpächterinnen und Verpächter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Räumlichkeiten haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 sowie in gemeinschaftlich genutzten Räumen auch die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sicherzustellen.
- (2) Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sicherzustellen.

§ 8

Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr

- (1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind
- 1. Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten nach § 33b der Gewerbeordnung stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen),
- Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661) geändert worden ist, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von sonstigen Gewerbebetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben unter freiem Himmel die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in geschlossenen Räumen zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 sicherzustellen.

§ 9

Sport

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie sicherzustellen, dass
- 1. die Sportausübung vorbehaltlich des § 1 Absatz 2 Satz 2 kontaktfrei erfolgt,
- 2. regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Geräten.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen sowie von Trockensaunen; diese sind ohne Aufgüsse zu betreiben.

- (2) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel haben die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und des Absatzes 1 Satz 2 sicherzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für Freibäder, Schwimm- oder Badeteiche und sonstige Badeanlagen unter freiem Himmel sowie ausgewiesene Badegewässer.
- (3) Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, gilt nur Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.
- (4) Der Betrieb von Dampfsaunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Schulbetrieb.

§ 10

Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sicherzustellen. Darüber hinaus haben sie, soweit möglich, sicherzustellen, dass durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 muss bei Besuchen
- 1. von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen,
- 2. zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge

nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sichergestellt werden.

- (3) Bis zum 15. Juli 2020 dürfen Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner in den Krankenhäusern oder Einrichtungen nach Absatz 1 nicht mehr als zwei Personen täglich zum Besuch empfangen.
- (4) Personen mit einer Atemwegsinfektion dürfen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach Absatz 1 keine Besuche abstatten. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der betreffenden Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt; dies gilt nicht für Krankenhäuser.
- (5) Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.

§ 11

Schulen

(1) In den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den Schulen in freier Trägerschaft ist die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenz im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn
- die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in Bildungseinrichtungen sowie die ergänzenden Vorgaben zum "Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19" beachtet werden,
- 2. das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beachtet wird und
- die Lerngruppen in Abhängigkeit von der Raumgröße grundsätzlich aus nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schülern bestehen.
- (3) Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hat zahlenmäßig begrenzt und schrittweise zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere
- das Alter, das individuelle Verhalten und die Reife der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf das Verständnis für die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln,
- 2. die Möglichkeiten der Schule zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in den Pausen,
- 3. die notwendigen Zeiten einer Vorbereitung auf nach den Rechtsvorschriften vorgesehene Prüfungen,
- die im Bildungsgang verbleibende Schulzeit für die Aufholung der durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Unterricht nicht vermittelten Inhalte des jeweiligen Rahmenlehrplans,
- 5. die für die im weiteren Bildungs- oder Berufsverlauf zu gewährleistende zeitliche Anschlussfähigkeit und
- 6. die Anpassung und Weiterentwicklung der Hygienekonzepte der Schulen

zu berücksichtigen.

- (4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.
- (5) Für die Wahrnehmung alternativer Bewegungsangebote und für die Begabungsförderung an den Spezialschulen Sport können Schulen die schulischen Sportanlagen nutzen.
- (6) Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz, Hospitationen im Zusammenhang mit der schulpraktischen Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte im Rahmen der Notfallbetreuung, die pädagogischen Angebote der Schule und sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, von Beratungen schulischer Gremien sowie von Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, sind zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

§ 12

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und vergleichbare Angebote

- (1) Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen und von anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, deren angegliederten Förder- und Beschäftigungsbereichen sowie von Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung ist nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Der Betrieb setzt voraus, dass
- 1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, insbesondere durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen,
- 2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, der Pflege, der öffentlichen Sicherheit und der Versorgung erforderlich ist oder die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person ausnahmsweise und dringend erforderlich ist oder

- die Betreuung f
 ür die Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.
- (2) Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können diejenigen Menschen mit Behinderungen beschäftigen, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs in besonders wichtigen Teilbereichen, insbesondere bei Verträgen mit Dritten auf Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistungen oder Produktion, erforderlich sind.
- (3) In Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können für Menschen mit Behinderungen Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in einer Tagesstätte für Menschen mit seelischer Behinderung.
- (4) Die Leistungserbringer nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur Menschen mit Behinderungen fördern, betreuen und beschäftigen,
- 1. die keine Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen,
- die weder in Kontakt zu einer nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person stehen noch in den letzten 14 Tagen vor ihrer Förderung, Betreuung oder Beschäftigung in Kontakt mit einer solchen Person gestanden haben und
- bei denen nicht von einer erhöhten Ansteckungsgefahr oder von einer besonderen Gefährdung im Falle einer Erkrankung an COVID-19 auszugehen ist.
- (5) Die Leistungserbringer nach den Absätzen 1 bis 3 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte vermieden werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind durch ein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachzuweisen.

§ 13

Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
- 1. vorsätzlich entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 4 kein Hygienekonzept umsetzt,
- 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 oder 2, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 oder 2, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1 oder 2 oder § 10 Absatz 1 nicht die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 5 im Einzelfall sicherstellt,
- 4. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet, um dort Tanzlustbarkeiten stattfinden zu lassen,
 - b) entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 eine der dort aufgeführten Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr öffnet oder eine Prostitutionsveranstaltung durchführt,
 - c) entgegen § 9 Absatz 4 eine der dort genannten Einrichtungen betreibt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 mit einer Atemwegsinfektion einen Besuch in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 abstattet,
 - e) entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 den Besuch in einer Einrichtung duldet, in der aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt,

- f) entgegen § 10 Absatz 5 eine Anweisung der Leitung eines Krankenhauses oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 oder eine Vorgabe eines bestehenden Hygieneplans nicht einhält,
- g) entgegen § 12 Absatz 1 eine dort genannten Einrichtungen betreibt, soweit der Betrieb nicht zu Zwecken der Notbetreuung erfolgt,
- h) entgegen § 12 Absatz 4 einen Menschen mit Behinderungen fördert, betreut oder beschäftigt, obwohl dieser eines der in § 12 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 genannten Ausschlusskriterien erfüllt,
- i) entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 auf Anforderung kein fachärztlich bestätigtes Hygienekonzept nachweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.

§ 14

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Dies gilt insbesondere im Falle von kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 30), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 43) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 16. August 2020 außer Kraft. § 11 tritt mit Ablauf des 24. Juni 2020 und § 12 mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

31. Jahrgang Potsdam, den 11. August 2020 Nummer 64

Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 11. August 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 49), die durch die Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. II Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter "ab dem 25. Juni 2020" gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - "5. bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken, sofern die Angebote in festen wiederkehrenden Gruppen wahrgenommen werden; Nummer 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 - in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen, sofern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort "Verkehrsflughäfen" ein Komma eingefügt.
 - bb) Folgende Nummern 7 bis 9 werden angefügt:
 - "7. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 1,
 - 8. in den Innenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,

- in den Innenbereichen von Horteinrichtungen außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen p\u00e4dagogischen R\u00e4umen stattfinden".
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 8 und 9 gelten für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr entsprechend."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:
 - ,6. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 Lehr- und Ausbildungskräfte sowie sonstiges Personal der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsstätte,
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 pädagogisches und sonstiges Personal einschließlich der Schulleitung in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros,
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 das Personal einschließlich der Leitung in den Personalaufenthaltsräumen und Büros."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter "einer Anwesenheitsliste" durch die Wörter "einem Anwesenheitsnachweis" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter "Die Anwesenheitsliste" durch die Wörter "Der Anwesenheitsnachweis" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "die Anwesenheitsliste" durch die Wörter "der Anwesenheitsnachweis" ersetzt
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 Nummer 2 und 5" und die Wörter "§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3" durch die Wörter "§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "bekanntgegeben" die Wörter "(https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/)" eingefügt.
 - bb) In Satz 6 Nummer 2 werden die Wörter "§ 1 Absatz 2 Nummer 1" durch die Wörter "§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1" ersetzt.
- 5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern unterschritten wird, haben die Betreiberinnen und Betreiber zusätzlich die Einhaltung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sicherzustellen; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2."
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter "Satz 1 gilt" durch die Wörter "Die Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

- 6. § 10 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 7. § 13 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Buchstaben h bis j werden aufgehoben.
- 8. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. September 2020 außer Kraft."
- 9. In der Anlage werden in der Tabelle die Zeilen 11 bis 13 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg



LEONARDO DA VINCI CAMPUS KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSI INTERNATIONALES G

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 12 - Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 vom 01.09.2005.

Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserordnung vom 21.05.2001

Verordnung über Lebensmittelhygiene ... (LMHV)

Unfallverhütungsvorschriften

- 1.) GUV 26.19
 - "Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel"
- 2.) GUV 16.4
 - "Richtlinie für Kindergärten Bau und Ausrüstung"
- 3.) GUV 0.3
 - "Erste Hilfe"
- 4.) GUV-SI 8018
 - "Giftpflanzen beschauen, nicht kauen"
- 5.) GUV-I 512
 - "Erste-Hilfe-Material"

Empfehlungen für die **Wiederzulassung** in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (Merkblatt) www.rki.de

Liste der Deutschen Gesellschaft für **Hygiene und Mikrobiologie** (DGHM-Liste Desinfektionsmittel)

Liste der Deutschen **Veterinärmedizinischen Gesellschaft** (DVG-Liste) für den Lebensmittelbereich

Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO; www.rki.de)



LEONARDO DA VINCI
CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Fortschreibung des Hygieneplans

Umsetzung der Sondermaßnahmen in Bezug auf den Infektionsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Die derzeitige Lage und die bestehende Gefahr durch das Corona-Virus erfordern die Einführung und Einhaltung besonderer Maßnahmen. Der Leonardo-da-Vinci-Campus ist sich seiner großen Verantwortung für Schüler, Angestellte, Erzieher und aller Besucher durchaus bewusst. Um die höchstmöglichen Hygiene-Standards zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen ergriffen.

- 1. Alle Schülerinnen und Schüler werden durch Lehrer und Tutoren aktenkundig über die Hygienestandards des Robert-Koch-Instituts altersangemessen belehrt.
- 2. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Kitakinder wie auch alle Angestellten des Campus bleiben zu Hause, wenn Anzeichen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber vorhanden sind und prüfen den weiteren Verlauf der Erkrankung. Wenn möglich, lassen sich diese Personen umgehend testen. Alle Eltern von Kita-, Hortkindern und Schülerinnen und Schüler haben entsprechende Belehrungsbögen unterschrieben an ihre Institution zurückzugeben.
- 3. In allen Innenbereichen der Schulen und nichtpädagogischen Räumen auf dem Campus (Mensa, Flure, Treppen etc.) ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz Pflicht für alle Erwachsenen (außer in Lehrer- und Erzieher sowie Leitungszimmern) und Schülerinnen und Schüler sowie alle Besucher, die von außerhalb kommen. Ausgenommen sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest über das Nicht-Tragen des Mund-Nasen-Schutzes vorweisen können. Schüler, die ohne ärztliches Attest wiederholt ohne Maske in den Bereichen, in denen diese pflichtig zu tragen ist, angetroffen werden, müssen damit rechnen, dass sie für den Tag vom Unterricht suspendiert werden und von den Eltern abgeholt werden müssen.
- 4. In den nach der Umgangsverordnung notwendigen Räumen (z. B. Mensa und Kita) befinden sich Flächendesinfektionsmittel und / oder Handdesinfektionsmittel und Papierhandtücher.
- 5. Zur Unterstützung der Distanzregelungen wurden die Treppenaufgänge -wo möglich zweigeteilt, sodass durch die Einhaltung des vorgeschriebenen Rechtsverkehrs die durchgängige Beachtung des Sicherheitsabstandes zwischen entgegenkommenden erwachsenen Personen gewährleistet ist. Bei schmalen Treppen wird durch Piktogramme auf "Einbahnstraßenverkehr" hingewiesen.
- Alle Räume werden konsequent und in regelmäßigen Abständen gelüftet.
- 7. Eine grundlegende Reinigung wird nach dem Ende des Unterrichts und der Kita- und Hortschließung von den Reinigungskräften des Campus durchgeführt. Daneben wird außerdem die reguläre Reinigung des Bodens ausgeführt. Die Reinigung des Internats erfolgt am Vormittag.



LEONARDO DA VINCI CAMPUS KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTS INTERNATIONALES G

KREATIVITATS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- 8. Eine Reinigungskraft führt in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr Hygienerundgänge auf dem Campus durch. Dabei wird diese Reinigungskraft alle Handläufe, Türklinken und Toiletten in einem Turnus von ca. 1,5 Stunden desinfizieren.
- 9. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem PUTT führen die Desinfektion der Oberflächen untertägig selbst durch. Nach Dienstende wird die grundlegende Reinigung und Desinfektion durch die Reinigungskräfte durchgeführt.

10. Kita

Die Kita hat aktuell eingeschränkt von 7:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Die Zeiten von 7:00 – 7:30 Uhr und 16:30 – 17:00 Uhr steht lediglich den Kindern berufstätiger Eltern zur Verfügung.

Der Zugang zur Kita erfolgt ausschließlich über den Haupteingang. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten des Gebäudes ist Pflicht. Vor dem Klingeln an der Glastür sind die Hände zu desinfizieren (gilt nur für Erwachsene, nicht für Kinder). Im Wartebereich wird ein Abstand von 1,5m eingehalten. Die Markierungen auf dem Boden helfen dabei. Aktuell erhalten maximal 5 Eltern gleichzeitig Zutritt zur Garderobe. Nach dem Ablegen der Kleidung verabschieden sich die Kinder von den Eltern und gehen unmittelbar zum Händewaschen.

Das Essen findet in festgelegten Gruppen statt.

11. Schulhofordnung

Für die Pausengestaltung gibt es für jede Schule zugeordnete Flächen.

12. Esseneinnahme

Das Mittagessen wird in der Mensa in drei unterschiedlichen Pausenzeiten eingenommen. Das Essen und das Besteck werden portionsweise bzw. einzeln ausgegeben. Am Eingang zur Mensa befindet sich Desinfektionsmittel, das durch die Kinder und Jugendlichen zur Reinigung der Hände benutzt wird. Die Servicemitarbeiter in der Essenausgabe tragen neben entsprechenden Schutzkittel Einmalhandschuhe, Haarnetze und Mundschutz. Alle Schüler, Kitakinder und Erwachsenen tragen einen Mund-Nasen-Schutz bis zum Erreichen und nach Verlassen des Essplatzes.

13. Internat

Regelungen zu den Heimfahrten/Beurlaubungen der Internatskinder

Die Umsetzung einer Heimfahrt/Beurlaubung eines stationär untergebrachten Kindes/Jugendlichen aus unserer Einrichtung ist an die schriftlich zu bestätigende Sicherstellung und Überprüfung der hier zugrunde liegenden Hygienestandards sowie Rahmenbedingungen im Unterbringungshaushalt gebunden.



CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND GANZTAGSGESAMTSCHULE INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM INTERNAT/WOHNHEIM

Hygienestandards

- Regelmäßiges und häufiges (anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Händewaschmittel (Seife, Reinigungsschaum, etc.) für mindestens 20 Sekunden.
- Nach dem Schnäuzen der Nase Hände waschen.
- Konsequente Husten- und Niesetikette pflegen (in ein Papiertaschentuch oder in die Ärmelbeuge husten oder niesen, nicht aber in die Hand oder in den Raum)
- Regelmäßiges Lüften der Wohn- und Schlafräume
- Vermeidung von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Es gelten nach wie vor Kontaktbeschränkungen: Körperliche und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind weiter auf ein absolut nötiges Minimum reduziert zu halten.

Rahmenbedingungen

- Die Haushalte zur Unterbringung der Kinder/Jugendlichen im Rahmen müssen frei sein von:
 - o mit dem Corona-Virus infizierten Menschen.
 - o Menschen mit möglichen Corona-Virus-Symptomen.
 - Menschen die sich in häuslicher Quarantäne befinden.
- Im Zuge der Beurlaubung wird eine Dokumentation über jeden Kontakt des Kindes/Jugendlichen mit Mitmenschen geführt. Im Ansteckungsfall sind sowohl die Eltern/Betreuungsberechtigte als auch der Campus gegenüber dem Gesundheitsamt in der Nachweispflicht zur Frage: Mit wem hat wann ein Kontakt stattgefunden? Die Dokumentation erleichtert im Ansteckungsfall die Arbeit des Gesundheitsamtes und schützt möglicherweise vor weiteren Ansteckungen

August 2020

Dr. Irene Petrovic-Wettstädt Geschäftsführerin